

13.07.84

EG - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
an den Rat über die jährliche ärztliche Untersuchung des
Personals, das mit frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen
in Berührung kommt

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen
beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem
Fleisch

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen
beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen
beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischer-
zeugnissen

KOM (84) 337 endg.; EG-Dok. 8168/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 12. Juli 1984 - 14 - 680 70 - E - Ge 95/84 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juni 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Erläuterung beigelegt.

ERLÄUTERUNG

Um einem Antrag des Rates zu entsprechen, hat die Kommission nach den vorbereitenden Arbeiten von Sachverständigen einen Bericht über die jährliche Untersuchung des Personals erstellt, das mit Fleisch und Fleischerzeugnissen in Berührung kommt. Nach diesem Bericht scheint es notwendig, die einschlägigen Richtlinien zu ändern. Zweck der vorliegenden Vorschläge ist es, die jedes Jahr vorzunehmende ärztliche Untersuchung durch eine Regelung über die Unterweisung des Personals in Hygiene und die diesbezügliche Kontrolle des Personals zu ersetzen. Beim heutigen Kenntnisstand können dem Verbraucher durch diese Regelung bessere Garantien geboten werden.

über die jährliche ärztliche Untersuchung des Personals, das mit frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen in Berührung kommt

1. Bei den Besprechungen über die verschiedenen Richtlinien des Rates, insbesondere über die Richtlinien zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch, zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch und zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen, ist vereinbart worden, dass von der Kommission zur Lösung des Problems der jährlichen Untersuchung des Personals, das zur Arbeit mit Fleisch und Fleischerzeugnissen vorgesehen wird, eine Studie durchgeführt werden sollte.
2. Zu diesem Zweck hat die Kommission eine Sachverständigengruppe einberufen, in der für jeden Mitgliedstaat ein ärztlicher und ein tierärztlicher Sachverständiger mit besonderer Erfahrung und Verantwortung bezüglich der Epidemiologie der durch Nahrungsmittel übertragbaren Krankheiten vertreten waren. Das Verzeichnis dieser Sachverständigen ist im Anhang enthalten. Während der Sitzungen, die am 24. Januar 1983, 22. Februar 1983, 20. und 21. Juni 1983 sowie am 15. November 1983 in Brüssel stattgefunden haben, wurde von den Sachverständigen geprüft, ob durch die ärztliche Routineuntersuchung erheblich zur Vorbeugung der durch Nahrungsmittel übertragenen Krankheiten beigetragen werden kann und ob sie sich durch eine Regelung ersetzen lässt, die zum Schutz des Verbrauchers ausreichende Garantien bietet.
3. Die Sachverständigengruppe hat einen Bericht erstellt, dessen Schlussfolgerungen wie folgt lauten:
 - a) Vor Arbeitsaufnahme sollte nach Auffassung der Sachverständigen eine medizinische Beurteilung vorgenommen werden. Diese müsste einen möglichst vollständigen Bericht über die bisherige Krankheitsgeschichte und eine ärztliche Untersuchung umfassen. Diese könnte auch Hilfsuntersuchungen technischer Art (Laboruntersuchungen) einbeziehen. Die Sachverständigen des Vereinigten Königreichs, Irlands, Griechenlands und Belgiens sind der Meinung, dass die medizinische Beurteilung nur einen Bericht über die Krankheitsgeschichte umfassen sollte. Eine weitere ärztliche Untersuchung und Hilfsuntersuchungen technischer Art sollten im Ermessensspielraum des Arztes stehen. Einige Sachverständige halten eine Erklärung für erforderlich, die von mit Nahrungsmitteln in Berührung kommenden Personen zu unterzeichnen ist und bestimmt, dass sie dem Arbeitgeber den Ausbruch einer wesentlichen Krankheit unverzüglich anzuzeigen haben, besonders wenn sie unter Magen-Darm-Krankheiten leiden.

.../...

- b) Es besteht die Auffassung, dass medizinische Wiederholungsuntersuchungen – besonders von Stuhlproben – nicht wesentlich zur Verhütung der Übertragung einer ansteckenden Krankheit von Fleisch (Fleischerzeugnissen) auf den Verbraucher beitragen und deshalb eingestellt werden könnten.
- c) Gute Herstellungsverfahren – beispielsweise die strikte Einhaltung der Hygienegrundsätze – sollten in jedem Fall die Grundlage einer Versorgung des Verbrauchers mit sicheren Erzeugnissen bilden.
- d) Durch Ausbildung der Personen, die mit Nahrungsmitteln in Berührung kommen, wird dazu beigetragen, dass sie sich ihrer Verantwortung bewusst werden, der Hygiene grösste Aufmerksamkeit schenken und eine Erkrankung unverzüglich anzeigen.
- e) Der fortgesetzten Überwachung des Personals und der Bekämpfung ansteckender Krankheiten kommen in der Nahrungsmittelbranche höchste Bedeutung zu.

Liegen die Voraussetzungen aufgrund epidemiologischer oder klinischer Anzeichen vor, dann ist ein sofortiges Vorgehen der zuständigen Gesundheitsbehörde erforderlich.

4. Die Kommission teilt diese Auffassungen. Bei der Prüfung der Frage der ärztlichen Untersuchungen haben die Sachverständigen folgende Aspekte berücksichtigt:

a) Untersuchung bei der Anstellung

Nach Auffassung der Sachverständigengruppe muss jede Person, die bereit ist, mit Fleisch oder Fleischerzeugnissen zu arbeiten, zur Beseitigung jeder Ansteckungsgefahr einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Die Sachverständigen konnten sich nicht über Einzelheiten dieser Untersuchung einigen. Nach Meinung bestimmter Sachverständiger muss sie sich auf die Prüfung der Vorgeschichte durch einen Arzt und auf eine klinische Untersuchung erstrecken. Über weitere Untersuchungen (beispielsweise Laboranalysen) kann vom Arzt entschieden werden. Andere Sachverständige sind der Meinung, dass die Untersuchung bei der Anstellung nur die Prüfung der Vorgeschichte durch einen Arzt betreffen muss. Über eine klinische Untersuchung und andere Untersuchungen kann vom Arzt entschieden werden.

Nach Auffassung der Kommissionsdienststellen ist eine vorherige ärztliche Untersuchung nach einheitlichen Regeln vorzunehmen. Sie halten diesbezüglich eine möglichst vollständige Beurteilung des Gesundheitszustands des Personals für erforderlich, um die Verhütung der Krankheitsübertragung durch Fleisch und Fleischerzeugnisse ausreichend garantieren zu können. Aus diesem Grund schlägt die Kommission vor, dass sich diese Garantien auf eine Prüfung der Vorgeschichte durch einen Arzt und auf eine klinische Untersuchung stützen. Sollte der Arzt weitere Untersuchungen für notwendig halten, kann er diese verlangen.

b) Ärztliche Routineuntersuchung (jährlich)

Nach Kenntnisnahme der von anderen internationalen Institutionen (Weltgesundheitsamt, Europarat) erhaltenen Ergebnisse zu den gleichen Problemen und unter Berücksichtigung der dank eigener Erfahrung erworbenen Kenntnisse sind die Sachverständigen zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die ärztlichen Routineuntersuchungen, insbesondere von Kotproben, keinen wesentlichen Beitrag zur Vorbeugung gegen die Übertragung ansteckender Krankheiten von Fleisch und Fleischerzeugnissen auf den Verbraucher leisten. Besondere Bedeutung sollte folgendem beigemessen werden:

Gute Herstellungsmethoden: Diesbezüglich ist auf die Ausbildung der Arbeitskräfte besonderer Wert zu legen. Die zuständigen Gesundheitsbehörden und die Arbeitgeber müssen die Unterweisung in guter Arbeitshygiene sicherstellen.

Überwachung und Kontrolle des Personals: Nach Auffassung von allen Sachverständigen darf es keiner Person mit aktiver Magen-Darm-Erkrankung erlaubt werden, mit Nahrungsmitteln zu arbeiten. Dieses Verbot gilt auch für Personen, die Anzeichen von ansteckender Hepatitis, von Hauterkrankung oder schwerer Erkrankung der oberen oder unteren Atemwege aufweisen. Die zuständige Behörde hat darauf zu achten, dass mit Nahrungsmitteln arbeitende Personen einer vollständigen Sonderuntersuchung unterzogen werden, wenn die epidemiologischen oder klinischen Anzeichen dies für angezeigt erscheinen lassen. Hierzu sind mehrere Sachverständige der Meinung, dass die betreffenden Personen den zuständigen Gesundheitsbehörden in jedem Fall das Auftreten von verdächtigen Symptomen mitteilen müssen.

5. Aus den Besprechungen der Sachverständigengruppe geht hervor, dass die jährliche Untersuchung des Personals nur eine Momentaufnahme vom Gesundheitszustand des Personals ergibt. Dieser Zustand kann sich von einer Untersuchung zur anderen ändern. Unter diesen Umständen dürfte eine Sonderuntersuchung besser geeignet sein. Die Sachverständigengruppe hebt ausserdem hervor, dass die epidemiologische Lage je nach der geographischen Lage des Landes wechselt. In gewissen Ländern können deshalb die Personen, die mit Nahrungsmitteln arbeiten, ein höheres Ansteckungsrisiko darstellen als in anderen Ländern. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die zuständigen Gesundheitsbehörden jedes Versandlandes die in ihrem Land herrschende epidemiologische Lage einschätzen und dieser bei der etwaigen ärztlichen Untersuchung einer Person, die mit Fleisch oder Fleischerzeugnissen in Berührung kommt, Rechnung tragen müssen.
6. Schliesslich schlägt die Kommission vor, zur Berücksichtigung der vorstehend erläuterten Überlegungen die betreffenden Richtlinien zu ändern.

ZUSAMMENSETZUNG DER SACHVERSTÄNDIGENGRUPPE

BELGIEN	Dr. P. DRUMAUX, Inspecteur en Chef-Directeur, Ministère de la Santé publique Dr. A. DESTICKERE, Inspecteur Vétérinaire, Ministère de la Santé publique
DÄNEMARK	Dr. A. SCHEEL THOMSEN, Sundhedstyrelsen, Ministère de l'Agriculture Dr. A. WOLF, Veterinaerdirektoratet, Ministère de l'Agriculture
FRANKREICH	Dr. M. BRUAIRE, Médecin, Ministère de la Santé Dr. R. LESEUR, Vétérinaire Chef de Bureau, Service vétérinaire, Hygiène Alimentaire, Ministère de la Santé
GRIECHENLAND	Prof. Dr. J. PAPADAKIS, Professeur en Bactériologie, Ecole d'hygiène, ATHENES Dr. B. PAPTAEODOROU, Vétérinaire, Direction des services vétérinaires, Ministère de l'Agriculture
IRLAND	Dr. J. HUMPHRIES FRCMI, D. Ph. Senior Medical Officer, Department of Health Dr. COLM CAYNOR MVB, Dip. A.H. (London), M.Sc., MA, Barrister at Law, MRCVS, Veterinary Inspector, Department of Agriculture
ITALIEN	Dr. G. SATTA, Vice-Direttore Generale Ministero della Sanità Dr. L. URBANELLI, Consigliere Ministeriale, Dirigente Superiore Veterinario Ministero della Sanità
LUXEMBURG	Dr. P. HUBERTY-KRAU, Médecin Chef de Service, Direction de la santé Dr. R. FRISCH, Directeur de l'Administration des Services vétérinaires
NIEDERLANDE	Dr. H. BIJCKERK Hoofd Afdeling Infectieziekten, Geneeskundige Hoofdinspectie van de Volksgezondheid Dr. S.C. VERMEULEN, Dierenarts, Inspecteur Veterinaire Hoofdinspectie van de Volksgezondheid

BR DEUTSCHLAND

Prof. H. KNOTHE, Zentrum für Hygiene,
Universität Frankfurt/Main

Dr. H. Scheunemann, Leitender Senatsrat
beim Senator für Gesundheit und Umweltschutz, Berlin

VEREINIGTES

Dr. R.H.G. CHARLES, Senior Medical Officer
Department of Health and Social Security

KÖNIGREICH

Dr. F.H. WHALEY, Divisional Veterinary Officer
Ministry of Agriculture, Fisheries and Food

Vorschläge für Richtlinien des Rates
zur Änderung der Richtlinien

- 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch
- 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch
- 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher
Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäss Anhang I Kapitel IV Ziffer 24 der Richtlinie 64/433/EWG des
Rates (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/90/EWG (2), muss
von allen Personen, die mit frischem Fleisch in Berührung kommen, ein ärztliches
Gesundheitszeugnis verlangt werden, das jedes Jahr zu erneuern ist.

In Anbetracht der heutigen medizinischen Erkenntnisse empfiehlt es sich, die
Verpflichtung des alljährlichen Gesundheitszeugnisses durch eine Regelung zu
ersetzen, die dem Verbraucher bessere Garantien hinsichtlich der Gefahr der
Übertragung bestimmter ansteckender Krankheiten von Person zu Person durch
frisches Fleisch bietet -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. 121 vom 29.07.1964, S. 2012/64

(2) ABl. Nr. L 59 vom 05.03.1983, S. 10

Artikel 1

Anhang I Kapitel IV Ziffer 24 der Richtlinie 83/90/EWG erhält die Fassung des Anhangs.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1986 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

ANHANG

"24.a) Von jeder Person, die bei ihrer Arbeit mit frischem Fleisch in Berührung kommt, ist ein ärztliches Gesundheitszeugnis zu verlangen.

Daraus muss hervorgehen, dass ihrer Beschäftigung nichts entgegensteht. Das Gesundheitszeugnis ist jeweils auf Anforderung des amtlichen Tierarztes zu erneuern. Es muss diesem jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Das Gesundheitszeugnis darf erst nach einer möglichst vollständigen Untersuchung der medizinischen Vorgeschichte, einer ärztlichen Untersuchung und, falls erforderlich, ergänzenden Tests, insbesondere Labortests, erteilt werden.

b) Personen, die mit frischem Fleisch in Berührung kommen, werden während ihres Arbeitsverhältnisses von den Gesundheitsbehörden überwacht, die für die Überwachung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten verantwortlich sind. Beim Vorliegen epidemiologischer oder klinischer Gründe sorgen diese Gesundheitsbehörden dafür, dass Personen, die das Fleisch mit einer ansteckenden Krankheit infizieren könnten, die Berührung mit frischem Fleisch untersagt wird.

c) Personen, die mit frischem Fleisch in Berührung kommen, müssen vor ihrer Einstellung eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, bei der zuständigen Gesundheitsbehörde unverzüglich jegliche Änderung ihres Gesundheitszustandes zu melden, die auf das Auftreten einer ansteckenden Krankheit hindeuten könnte, insbesondere bei Anzeichen oder Symptomen gastrointestinaler Beschwerden, Anzeichen oder Symptomen von Beschwerden der Atemwege sowie bei Hautausschlägen.

Der Arbeitgeber muss alle ihm bekannten Tatsachen über den Gesundheitszustand seines Personals, insbesondere betreffend vorgenannte Anzeichen oder Symptome, den zuständigen Gesundheitsbehörden melden.

d) Alle Personen, die mit frischem Fleisch in Berührung kommen, müssen eine ausreichende Ausbildung erhalten, insbesondere was ihre Verantwortung bezüglich der Nahrungsmittelhygiene und der Einhaltung ihrer persönlichen Hygiene betrifft."

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher
Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der gemachten Erfahrungen erscheint es erforderlich, Anhang I
Kapitel III Ziffer 11 der Richtlinie 71/118/EWG des Rates (1), zuletzt ge-
ändert durch die Richtlinie 82/532/EWG (2), zu vereinfachen.

Gemäss Anhang I Kapitel III Ziffer 12 der Richtlinie 71/118/EWG muss von allen
Personen, die mit frischem Geflügelfleisch in Berührung kommen, ein ärztliches
Gesundheitszeugnis verlangt werden, das jedes Jahr zu erneuern ist.

In Anbetracht der heutigen medizinischen Erkenntnisse empfiehlt es sich, die
Verpflichtung des alljährlichen Gesundheitszeugnisses durch eine Regelung zu
ersetzen, die dem Verbraucher bessere Garantien hinsichtlich der Gefahr der
Übertragung bestimmter ansteckender Krankheiten von Person zu Person durch
frisches Fleisch bietet -

(1) ABl. Nr. L 55 vom 08.03.1971, S. 23

(2) ABl. Nr. L 234 vom 09.08.1982, S. 12

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 71/118/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 16 a Buchstabe b) erster Gedankenstrich wird gestrichen.
2. Anhang I wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1986 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

1. Ziffer 11 des Kapitels III erhält folgende Fassung :

"11. Personen, die das Geflügelfleisch mit Krankheitskeimen infizieren könnten, dürfen mit diesem Fleisch nicht in Berührung kommen."

2. Ziffer 12 des Kapitels III erhält folgende Fassung :

"12. a) Von jeder Person, die bei ihrer Arbeit mit frischem Geflügelfleisch in Berührung kommt, ist ein ärztliches Gesundheitszeugnis zu verlangen. Daraus muss hervorgehen, dass ihrer Beschäftigung nichts entgegensteht. Das Gesundheitszeugnis ist jeweils auf Anforderung des amtlichen Tierarztes zu erneuern. Es muss diesem jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

Das Gesundheitszeugnis darf erst nach einer möglichst vollständigen Untersuchung der medizinischen Vorgeschichte, einer ärztlichen Untersuchung und, falls erforderlich, ergänzenden Tests, insbesondere Labortests, erteilt werden.

b) Personen, die mit frischem Geflügelfleisch in Berührung kommen, werden während ihres Arbeitsverhältnisses von den Gesundheitsbehörden überwacht, die für die Überwachung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten zuständig sind. Beim Vorliegen epidemiologischer oder klinischer Gründe sorgen diese Gesundheitsbehörden dafür, dass Personen, die das Geflügelfleisch mit einer ansteckenden Krankheit infizieren könnten, die Berührung mit frischem Geflügelfleisch untersagt wird.

c) Personen, die mit frischem Geflügelfleisch in Berührung kommen, müssen vor ihrer Einstellung eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, bei der zuständigen Gesundheitsbehörde unverzüglich jegliche Änderung ihres Gesundheitszustandes zu melden, die auf das Auftreten einer ansteckenden Krankheit hindeuten könnte, insbesondere bei Anzeichen oder Symptomen von gastrointestinalen Beschwerden, Anzeichen oder Symptomen von Beschwerden der Atemwege sowie bei Hautausschlägen.

Der Arbeitgeber muss alle ihm bekannten Tatsachen über den Gesundheitszustand seines Personals, insbesondere betreffend vorgenannte Anzeichen und Symptome, den zuständigen Gesundheitsbehörden melden.

- d) Alle Personen, die mit frischem Geflügelfleisch in Berührung kommen, müssen eine ausreichende Ausbildung erhalten, insbesondere was ihre Verantwortung bezüglich der Nahrungsmittelhygiene und die Einhaltung ihrer persönlichen Hygiene betrifft."

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher
Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der gemachten Erfahrungen erscheint es erforderlich, Anhang A
Kapitel II Ziffer 16 der Richtlinie 77/99/EWG des Rates (1), zuletzt ge-
ändert durch die Richtlinie (2), zu vereinfachen.

Gemäss Anhang A Kapitel II Ziffer 17 der Richtlinie 77/99/EWG muss von allen
Personen, die mit frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen in Berührung
kommen, ein ärztliches Gesundheitszeugnis verlangt werden, das jedes Jahr zu
erneuern ist.

In Anbetracht der heutigen medizinischen Erkenntnisse empfiehlt es sich, die
Verpflichtung des alljährlichen Gesundheitszeugnisses durch eine Regelung zu
ersetzen, die dem Verbraucher bessere Garantien hinsichtlich der Gefahr der
Übertragung bestimmter ansteckender Krankheiten von Person zu Person durch
Fleisch bietet -

(1) ABl. Nr. L 26 vom 31.01.1977, S. 85

(2) ABl. Nr. L

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 77/99/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 22 Absatz 2 wird gestrichen.
2. Anhang A wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1986 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

1. Ziffer 16 des Kapitels II erhält folgende Fassung :

"16. Personen, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse mit Krankheitskeimen infizieren könnten, dürfen mit diesem Fleisch nicht in Berührung kommen."

2. Ziffer 17 des Kapitels II erhält folgende Fassung :

"12. a) Von jeder Person, die bei ihrer Arbeit mit frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen in Berührung kommt, ist ein ärztliches Gesundheitszeugnis zu verlangen. Daraus muss hervorgehen, dass ihrer Beschäftigung nichts entgegensteht. Das Gesundheitszeugnis ist jeweils auf Anforderung der zuständigen Behörde zu erneuern. Es muss dieser jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

Das Gesundheitszeugnis darf erst nach einer möglichst vollständigen Untersuchung der medizinischen Vorgeschichte, einer ärztlichen Untersuchung und, falls erforderlich, ergänzenden Tests, insbesondere Labortests, erteilt werden.

b) Personen, die mit frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen in Berührung kommen, werden während ihres Arbeitsverhältnisses von den Gesundheitsbehörden überwacht, die für die Überwachung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten verantwortlich sind. Beim Vorliegen epidemiologischer oder klinischer Gründe sorgen diese Gesundheitsbehörden dafür, dass Personen, die das frische Fleisch oder die Fleischerzeugnisse mit einer ansteckenden Krankheit infizieren könnten, die Berührung mit frischem Geflügelfleisch untersagt wird.

c) Personen, die mit frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen in Berührung kommen, müssen vor ihrer Einstellung eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, bei der zuständigen Gesundheitsbehörde unverzüglich jegliche Änderung ihres Gesundheitszustandes zu melden, die auf das Auftreten einer ansteckenden Krankheit hindeuten könnte, insbesondere bei Anzeichen oder Symptomen von gastrointestinalen Beschwerden, Anzeichen oder Symptomen von Beschwerden der Atemwege sowie bei Hautausschlägen.

Der Arbeitgeber muss alle ihm bekannten Tatsachen über den Gesundheitszustand seines Personals, insbesondere betreffend vorgenannte Anzeichen und Symptome, den zuständigen Gesundheitsbehörden melden.

- d) Alle Personen, die mit frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen in Berührung kommen, müssen eine ausreichende Ausbildung erhalten, insbesondere was ihre Verantwortung bezüglich der Nahrungsmittelhygiene und die Einhaltung ihrer persönlichen Hygiene betrifft."